Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Kultusministeriums zur Radfahrausbildung in der schulischen Verkehrserziehung (VwV Radfahrausbildung - RFAVwV)

Vom 23. Dezember 2024 - Az.: IM3-1132-46/6

INHALTSÜBERSICHT

1 Allgemeines und Ziel

2 Durchführung

2.1 Voraussetzungen und frühe motorische Förderung
2.2 Planung
2.3 Ausbildungsdauer
2.4 Ausbildungsort
2.5 Ausbildungsinhalte
2.6 Leitung
2.7 Voraussetzungen
2.8 Informationen für Erziehungsberechtigte
2.9 Datenverarbeitung

3 Rahmenbedingungen für die Ausbildung im öffentlichen Verkehrsraum

4 Radfahrausbildung in sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, in inklusiven Bildungsangeboten und kooperativen Organisationsformen

5 Versicherungsschutz

5.1 Schülerinnen und Schüler
5.2 Lehrkräfte und Begleitpersonen

6 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Anlage 1 (zu Nummer 2.4.3)
Anlage 2 (zu Nummer 2.4.3)
Anlage 3 (zu Nummer 2.4.3)
Anlage 4 (zu Nummer 2.8.2)

1 Allgemeines und Ziel

1.1 Das Fahrrad ist ein modernes, vielseitiges und klimafreundliches Fortbewegungsmittel und gewinnt im Zuge des Mobilitätswandels immer mehr an Bedeutung. Die Marktdurchdringung von Pedelecs leistet hierbei einen entscheidenden Beitrag. Für Kinder hat das Fahrrad zunächst als Spielgerät, dann im zunehmenden Alter als Verkehrsmittel einen hohen Stellenwert. Die Nutzung des Fahrrades im öffentlichen Straßenverkehr erfordert neben einer sicheren Beherrschung des Fahrzeugs Kenntnisse über die wichtigsten Verkehrsvorschriften.

1.2 Vor diesem Hintergrund soll die theoretische und schulpraktische Radfahrausbildung alle Kinder zu einer eigenständigen sowie sicheren Teilnahme am Straßenverkehr befähigen und motivieren.

1.3 Die Radfahrausbildung ist in der Klassenstufe 4 der Grundschulen und in Klassenstufe 5 der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen eine verpflichtende schulische Veranstaltung. Sie wird in Kooperation zwischen den Schulen, der Polizei Baden-Württemberg und den Trägern der Jugendverkehrsschulen, wie zum Beispiel Verkehrswachten oder Kommunen, umgesetzt. Dabei übernimmt die Schule die theoretische Ausbildung, während die schulpraktische Ausbildung durch die Polizei auf mobilen oder stationären Jugendverkehrsschulplätzen mit Unterstützung der Schulen durchgeführt wird.

2 Durchführung

2.1 Voraussetzungen und frühe motorische Förderung

Für die Teilnahme an der Radfahrausbildung sollen die Kinder das Fahrradfahren bereits sicher beherrschen. Die notwendigen motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder sollen durch die Schulen bereits frühzeitig ab den Klassenstufen 1 und 2 angebahnt werden. Eine Übersicht über Programme und Projekte zur Förderung der für das Radfahren notwendigen motorischen Grundlagen bietet die Webseite der Außenstelle

Ludwigsburg des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung.

2.2 Planung

Für jedes Schuljahr sind durch die Referate Prävention der regionalen Polizeipräsidien in Abstimmung mit den für die Verkehrs- und Mobilitätserziehung verantwortlichen Personen bei den unteren Schulaufsichtsbehörden Belegungspläne der Jugendverkehrsschulplätze aufzustellen, um die vorhandenen Ausbildungskapazitäten in vollem Umfang auszunutzen.

2.3 Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer umfasst neben einer theoretischen Vorbereitung im Unterricht in der Schule vier praktische Unterrichtseinheiten auf einem Jugendverkehrsschulplatz mit einer Dauer von jeweils mindestens 90 Minuten. Die Unterrichtseinheiten sollen in grundsätzlich gleichen Abständen in einem überschaubaren zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Eine Ausweitung der schulpraktischen Radfahrausbildung von vier auf fünf Unterrichtseinheiten kann, mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf, durch einen gemeinsamen Erlass des Kultus- und Innenministerium geregelt werden.

2.4 Ausbildungsort

2.4.1 Die schulpraktische Ausbildung wird auf den mobilen oder stationären Jugendverkehrsschulplätzen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums durchgeführt, sofern die Kapazität des in Frage kommenden Jugendverkehrsschulplatzes dies zulässt beziehungsweise keine sonstigen bedeutsamen Gründe seitens des Trägers entgegenstehen.

2.4.2 Auf andere geeignete Schonräume und den öffentliche Verkehrsraum kann unter Beachtung der Rahmenbedingungen (Nummer 3) für die schulpraktische Ausbildung bis zur Erbauung oder Ertüchtigung eines Jugendverkehrsschulplatzes ausgewichen werden. Die

Unterrichtsverlaufsplanungen sind hier sinngemäß und bestmöglich umzusetzen.

2.4.3 Die Jugendverkehrsschulplätze sind den realen Verkehrsflächen nachgebildet. Die bauliche Ausgestaltung und Ausstattung von Jugendverkehrsschulplätzen soll sich an den Empfehlungen und Musterplänen (Anlage 1 bis 3) orientieren und damit die schulpraktische Radfahrausbildung gemäß landesweit standardisierter Unterrichtsverlaufsplanungen, einschließlich der Lernzielkontrolle, ermöglichen.

2.4.4 Jugendverkehrsschulplätze für die Unterrichtung im Schonraum müssen zur Gewährleistung einer gemeinsamen Beschulung des gesamten Klassenverbandes ausreichend groß dimensioniert und verkehrssicher sein.

2.4.5 Die Schulungsplätze sollen für die gesamte Schulungsdauer frei von störenden Einflüssen sein, um den didaktischen Ablauf des Unterrichts nicht zu unterbrechen. Deshalb sind Schonräume auf Schul- oder Pausenhöfen grundsätzlich nicht für die Radfahrausbildung geeignet. Gleiches gilt für Störungen durch erheblichen Verkehrs-, Arbeits- oder Baulärm.

2.5 Ausbildungsinhalte

2.5.1 Die Ausbildungsinhalte orientieren sich am Schulungsprogramm in der jeweils gültigen Fassung. Das im theoretischen Unterricht in der Schule Erlernte wird in der schulpraktischen Radfahrausbildung konkret umgesetzt. Der theoretische Unterricht soll im Vorfeld erarbeitet werden, da er die Grundlage für die praktischen Übungen bildet.

2.5.2 Die Radfahrausbildung wird mit einer theoretischen Lernzielkontrolle durch die Lehrkräfte und praktischen Lernzielkontrolle durch die Polizei abgeschlossen. Bei den Lernzielkontrollen handelt es sich um eine Momentaufnahme, die den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten eine Rückmeldung über die erlangten Fähigkeiten und den gegebenenfalls individuellen Förderbedarf vermitteln soll.

2.5.3 Erfüllt ein Kind die Mindestanforderungen der Lernzielkontrolle nicht, soll eine Nachschulung nach Abstimmung der Schule mit den Eltern ermöglicht werden.

2.6 Leitung

Die schulpraktische Radfahrausbildung wird in allen Unterrichtseinheiten grundsätzlich durch zwei geschulte Angehörige der Polizei Baden-Württemberg sowie in Anwesenheit und unter Mitwirkung der jeweiligen Lehrkraft geleitet.

2.7 Voraussetzungen

2.7.1 An der schulpraktischen Radfahrausbildung kann grundsätzlich erst nach Absolvierung der theoretischen Lernzielkontrolle teilgenommen werden.

2.7.2 Eine Teilnahme an der schulpraktischen Lernzielkontrolle setzt eine Absolvierung der theoretischen Lernzielkontrolle voraus und kann auch dann erfolgen, wenn ein Kind nicht an allen praktischen Unterrichtseinheiten teilgenommen hat.

2.7.3 Die auf einem Jungenverkehrsschulplatz verwendeten Fahrräder müssen nicht der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen, jedoch betriebssicher sein.

2.7.4 Bei den fahrpraktischen Übungen tragen alle Radfahrenden einen unversehrten und korrekt eingestellten Fahrradhelm.

2.7.5 Grundsätzlich ist die Teilnahme an der schulpraktischen Radfahrausbildung mit einem Pedelec möglich, sofern dieses sicher beherrscht wird.

2.8 Informationen für Erziehungsberechtigte

2.8.1 Die Erziehungsberechtigten sind von der Schule durch ein Schreiben, dessen Erhalt sie schriftlich oder digital bestätigen müssen, über die Radfahrausbildung und gegebenenfalls über die Übungen im öffentlichen Verkehrsraum in Kenntnis zu setzen sowie über den Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Baden-Württemberg zu informieren. Dies soll darüber hinaus bei einer Klassenpflegschaftssitzung erläutert werden. Zudem sollen die Erziehungsberechtigten über die Ausbildungsinhalte der Theorie- und Praxiseinheiten informiert werden.

2.8.2 Das Ergebnis der Radfahrausbildung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich oder digital durch die Schule mitzuteilen (Anlage 4).

2.9 Datenverarbeitung

Zur Durchführung der schulpraktischen Radfahrausbildung erhält die zuständige Stelle des Polizeipräsidiums eine Liste mit Vor- und Nachnamen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. In diesem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Datenschutz an öffentlichen Schulen vom 4. Juli 2019 (Az. 13-0557.0/106) oder auf die jeweils aktuell geltende Fassung verwiesen.
Die bei der Polizei vorliegenden personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sind nach Abschluss der Radfahrausbildung unverzüglich zu löschen. Die nicht personenbezogene statistische Erfassung ist davon nicht betroffen.

3 Rahmenbedingungen für die Ausbildung im öffentlichen Verkehrsraum

3.1 Die Radfahrausbildung kann in Ausnahmefällen für einen Übergangszeitraum abweichend von Nummer 2.4.1 unter Einhaltung der nachfolgenden Rahmenbedingungen frühestens ab der dritten Übungseinheit im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt werden:

a) Disziplin und Leistungsvermögen der Schulklasse müssen eine geordnete Schulung möglich erscheinen lassen.

b) Der Straßenraum muss sich innerorts in einem übersichtlichen und verkehrsarmen Gebiet befinden.

c) Die Gruppenstärke soll zehn Kinder nicht überschreiten.

d) Die sichere Durchführung ist durch eine ausreichende Anzahl an erwachsenen Personen zu gewährleisten. Die genaue Anzahl von Begleitpersonen ist durch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit den verantwortlichen Lehrkräften nach den gegebenen Umständen abzustimmen.

e) Die Erziehungsberechtigten müssen der Ausbildung im öffentlichen Verkehrsraum schriftlich oder digital zugestimmt haben.

f) Die Kinder sollen mindestens acht Jahre alt sein.

g) Die Fahrräder müssen den verkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

3.2 Die Planung und Durchführung der Radfahrausbildung im öffentlichen Verkehrsraum obliegt den eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.

4 Radfahrausbildung in sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, in inklusiven Bildungsangeboten und kooperativen Organisationsformen

4.1 Grundsätzlich soll allen jungen Menschen, unabhängig von einer Behinderung, Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung, der Zugang zur Radfahrausbildung ermöglicht werden.

4.2 Sofern ein Kind mit Behinderung ein inklusives Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule besucht und an der Radfahrausbildung teilnehmen soll, sind die hierfür gegebenenfalls erforderlichen Vorkehrungen im Einzelfall

zwischen der jeweiligen Lehrkraft und den verantwortlichen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten abzustimmen.

5 Versicherungsschutz

5.1. Schülerinnen und Schüler

5.1.1 Alle Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert. Der Versicherungsschutz besteht automatisch und kostenfrei in der Schule, bei allen schulischen und genehmigten außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie zum Beispiel bei der Radfahrausbildung und auf den damit verbundenen Wegen. Der Versicherungsschutz umfasst eventuelle Personenschäden für beteiligte Schülerinnen und Schüler.

5.1.2 Die gesetzliche Unfallversicherung umfasst keine Sachschäden. Für mögliche darüberhinausgehende Schadenseintritte gegenüber Dritten wird grundsätzlich die Überprüfung und gegebenenfalls die Anpassung des privaten Haftpflichtversicherungsschutzes empfohlen.

5.2 Lehrkräfte und Begleitpersonen

5.2.1 Für beamtete Lehrkräfte sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte gelten bei der Durchführung der Radfahrausbildung die beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften. Angestellte Lehrkräfte staatlicher Schulen sowie Begleitpersonen wie zum Beispiel Eltern und Erziehungsberechtigte, die im Auftrag der Schule tätig werden, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

5.2.2 Begleitpersonen handeln als Hilfskräfte zur Durchführung der Radfahrausbildung hoheitlich. Für Schäden zum Nachteil Dritter haftet das Land wie bei Lehrkräften und Polizeibeamtinnen und -beamten nach den Grundsätzen des Amtshaftungsrechts. Bei der Haftung gegenüber dem Land sind die Begleitpersonen den Lehrkräften und Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gleichgestellt.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Februar 2025 in Kraft und am 31. Januar 2032 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten, tritt die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Kultusministeriums zur Radfahrausbildung in der schulischen Verkehrserziehung vom 16. August 2017 (GABl. S. 438) außer Kraft.